

Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

3125

Pratteln, 2. Oktober 2018 / hec

Teilrevision Polizeireglement (PoIR) – 1. Lesung

1. Ausgangslage

Aufgrund der unterschiedlichen Interpretationen der Vorschriften von Kanton und Gemeinde wurden Plakate in der Vergangenheit immer wieder an verkehrsgefährdenden Stellen oder entgegen den geltenden Bestimmungen aufgehängt. Vermehrt wurde im Bereich von Kreuzungen, Ampeln, Einmündungen, Zebrastreifen und im Kreisverkehr plakatiert. Autofahrer werden so vom Verkehrsgeschehen abgelenkt, mitunter versperren die Plakate die freie Sicht auf Ampeln und Verkehrszeichen. Diese verkehrsgefährdenden (Wahl-) plakate müssen dann von der Gemeindepolizei demontiert werden; dieses Eingreifen der Verwaltung wird schlecht akzeptiert.

Um Abhilfe zu schaffen, wurde nun eine Ordnung erarbeitet, welche die unterschiedlichen Interessen berücksichtigt und mit geringerem Personalaufwand gehandhabt werden kann. Mit dem Ausschluss besonders verkehrsgefährdenden Standorte kann die Einhaltung der Verkehrsvorschriften gesichert werden. In anderen Gemeinden hat sich diese Lösung bewährt.

2. Neue Regelung

Gemäss geltendem Recht darf das Plakatieren nur an den dafür bestimmten Stellen und Objekten erfolgen und bedarf einer Bewilligung. Davon ausgenommen ist die politische Information innerhalb von sechs Wochen vor Wahlen und Abstimmungen.

Die politische Information soll zukünftig innerhalb von sechs Wochen bewilligungsfrei bleiben. Neu kann aber das Plakatieren an bestimmten Stellen und Objekten verboten werden.

3. Verordnung über die temporäre Plakatierung

Der Gemeinderat wird nähere Regelungen über die Plakatierung erlassen. Deren Ziel ist es, faire Werbebedingungen für alle zu gewährleisten und gleichzeitig das Ortsbild zu schützen sowie die Verkehrssicherheit nicht zu gefährden.

Der Gemeinderat kann Sperrflächen und Kandelaber bezeichnen, an welchen die politische Information aus verkehrstechnischen Gründen untersagt ist.

Die Kulturplakatierung soll zukünftig an gemeindeeigenen Plakatständern und Stelen erlaubt sein. Zuständig ist auch hier die Gemeindepolizei.

4. **Beschluss**

Die Revision des Polizeireglements (PoIR) vom 28. August 2017 wird genehmigt.

Für den Gemeinderat

Der Präsident

Der Verwalter



Stephan Burgunder Beat Thommen

Beilagen

- Entwurf Änderungserlass
- Synoptische Darstellung